



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Verbandsgericht

Rechte und Pflichten

Artikel 01:

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Januar 1986 wurde das Verbandsgericht offiziell bestätigt.

Definition des Verbandsgerichtes:

Artikel 02:

Die Aufgabe des Verbandsgerichtes ist es, Klagen gegen Entscheide innerhalb der CLSCU (Kommissionen / Vereine / Mitglieder) auf schriftliches Ersuchen einer Person, mehreren Personen oder betroffenen Parteien hin zu überprüfen, zu untersuchen und in der Folge hierzu ein Urteil zu fällen.

Als autonomes und integrires Gremium gilt das Verbandsgericht als eine der höchsten und ehrwürdigsten Institutionen innerhalb der CLSCU, deren Aufgaben und Pflichten sich die Mitglieder des VG bereits vor der Wahl absolut bewusst sein müssen.

Bei erwiesenen Verfehlungen gegenüber diesem Amt und seinen Pflichten, kann nach einer internen Untersuchung des VG, auf Entscheid aller anderen verbleibenden Mitglieder des VG, den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem VG erfolgen. Aus diesem Grunde sind für die gewählten Mitglieder des Verbandsgerichtes ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn und eine genaue Sachkenntnis des luxemburgischen Hundesportes, seiner Statuten, Reglemente und Bestimmungen von absoluter Priorität, dies gegenüber persönlichen, vereinsbezogenen oder sonstigen Interessen.

Artikel 03:

Das Verbandsgericht ist autonom.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Zusammensetzung des Verbandsgerichtes:

Artikel 04:

Das Verbandsgericht der CLSCU setzt sich aus 3 eigentlichen Mitgliedern sowie 2 Reservemitgliedern zusammen und zwar:

- ✓ 1 Präsidenten
- ✓ 1 Sekretär
- ✓ 1 Beisitzender
- ✓ 2 Reservemitglieder,

sowie falls erfordert, zusätzlich aus einem Rechtsbeistand und / oder einem Neutralen.

Die Reservemitglieder sollen sämtlichen Sitzungen beiwohnen, sind jedoch, solange sie als Reservemitglied be sitzen, bei Urteilsbesprechungen nicht stimmberechtigt.

Sollte eines der 3 eigentlichen Mitglieder des Verbandsgerichtes bis zum 2ten Grad mit einer der klagenden oder beklagten Parteien verwandt, verschwägert sein oder aber als vereinsbezogen angesehen werden, so wird dieses durch ein Reservemitglied ersetzt.

Handelt es sich hierbei um den Präsidenten, so wird die Präsidentschaft für diese Untersuchung unter den verbleibenden Verbandsgerichtsmitgliedern bestimmt.

Handelt es sich um den Sekretär, so kann dieser an den Untersuchungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Er kann die gesamte Schriftführung weiterhin tätigen, ist jedoch nur betreffend seine Schreibe arbeit befugt, eventuell Fragen zu stellen.

Im Falle einer Klage befinden die Mitglieder des VG vor der ersten Sitzung über vorstehenden Abschnitt. Dieser Entscheid ist zu Beginn der Sitzung den Parteien durch den Präsidenten des VG mündlich mitzuteilen und im abschließenden Urteil schriftlich festzuhalten.

Artikel 05:

Das Verbandsgericht muss wenigstens einmal pro Jahr tagen.

Wahl des Verbandsgerichtes

Artikel 06:

Sämtliche der CLSCU angeschlossenen Vereine können ein Mitglied ihres Vereins der Generalversammlung zur Wahl für das Verbandsgericht vorschlagen, sofern besagte Person nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder der technischen Kommission ist. Wird ein Mitglied des Verbandsgerichtes zu einem späteren Zeitpunkt in eine der vorstehenden Gremien gewählt, muss er aus dem Verbandsgericht austreten.

Da das Verbandsgericht als eine der höchsten und ehrwürdigsten Institutionen innerhalb der CLSCU zu betrachten ist, sollten die Vereine nur ihre vertrauenswürdigsten Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

Alle Kandidaturen müssen wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung, von den angegliederten Vereinen, mittels Brief oder Email an die Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. eingereicht sein.

Die Generalversammlung der CLSCU wählt alle 4 Jahre unter den eingereichten Kandidaturen die 5 Mitglieder des Verbandsgerichtes in geheimer Abstimmung.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Neuwahl des Verbandsgerichtes ein Fall in Verhandlung, so wird dieser Fall vom alten Verbandsgericht abgeschlossen.

Die 3 erstgewählten Kandidaten stellen das eigentliche Verbandsgericht, die 2 zusätzlich gewählten Kandidaten stellen die Reservemitglieder nach Anzahl der erhaltenen Wahlstimmen.

Sollte im Laufe des jeweiligen Jahres ein Mitglied des Verbandsgerichtes durch irgendwelchen Umstand aus dem VG austreten, so kann der VR diesen vakanten Posten den Vereinen der CLSCU schriftlich per E-Mail melden. Die Vereine können in der Folge einen Kandidaten melden, welcher alsdann den Sitz des letzten Reservemitgliedes im VG einnimmt. Dieser Interessent ist seitens dem VR den Vereinen in dem nächsten VR- Sitzungsbericht mitzuteilen. Weiter muss dieser Interessent in der nächsten Generalversammlung der CLSCU bestätigen oder gewählt werden.

Die 5 gewählten Mitglieder bestimmen in der Folge unter den 3 erstgewählten den Präsidenten sowie den Sekretär. Sollte sich keiner der 3 erstgewählten für den Posten des Sekretärs melden, so kann der Posten als diensttuender Sekretär (ohne Stimmrecht) auch unter einem der Reservemitglieder bestimmt werden.

Die 5 Mitglieder des Verbandsgerichtes schlagen dem Verwaltungsrat jährlich schriftlich den Rechtsbeistand und die neutrale Person vor. Der VR bestätigt beide Personen durch Veröffentlichung im darauffolgenden Sitzungsbericht des VR.

Prozedurale Rechten und Pflichten des Verbandsgerichtes:

Artikel 07:

Sollte ein durch den Verwaltungsrat erlassenes Urteil oder Entscheid aufgrund eines Formfehlers der aber prozedural Fehler vor dem Verbandsgericht verhandelt werden, so wird im Verbandsgericht nur die Prozedur bzw. der/die Fehler ermittelt und verhandelt und gegebenenfalls an den VR zurückgereicht. Der Tatbestand der Verfehlung bzw. des Verstoßes selbst darf zu diesem Zeitpunkt nicht durch das Verbandsgericht verhandelt werden.

Unter diesen Umständen darf der Tatbestand selbst später in derselben Zusammenstellung des Verbandsgerichtes verhandelt werden.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Jedoch kann auch eine neue Zusammenstellung des Gremiums vom VG entschieden werden.

Artikel 08:

Im Falle eines Verstoßes gegen die Statuten, die Reglemente und die Vorschriften der CLSCU kann ein einzelner Hundeführer(In); ein Einzelmitglied; ein Leistungsrichter; ein Verein; eine Kommission schriftlich Klage oder Beschwerde an den Verwaltungsrat einreichen. In den vorgeschriebenen Normen und Fristen sind diese Klagen bzw. Beschwerden durch den VR zu behandeln und den Parteien schriftlich zuzustellen.

Artikel 09:

Klage kann der Kläger oder der Beklagte gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Verwaltungsrates in sportlichen Angelegenheiten einlegen, insofern derselbe geschädigt wurde.

Artikel 10:

Die Strafskala ist in folgende Kapitel eingeteilt:

- a: unsportliches Benehmen
- b: Tierschutz
- c: Verstoß gegen die VR Vorschriften
- d: Fälschung von Dokumenten
- e: Verstöße gegen die Richterordnung
- f: Verstöße gegen die Anordnung des Mannschaftsführers
- g: Verschiedenes.

Artikel 11:

Das Verbandsgericht hat das Recht Beschlüsse zu bestätigen oder gemäß Strafskala Urteile zu sprechen

Sollten im Laufe der Untersuchung durch das Verbandsgericht neue Aspekte auftreten, so sind diese Fälle an den Verwaltungsrat zurückzuweisen. (Sollte in diesem Fall später erneut Klage vor dem VG gestellt werden, so kann dieses in derselben Zusammensetzung des VG verhandelt werden.)



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Einreichen einer Klage vor dem Verbandsgericht:

Artikel 12:

- a. Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates kann dann durch vorerwähnte Personen / Institutionen, einerlei ob als Kläger oder als Beklagter, innerhalb 1 Monat Klage einreichen. (Stichdatum: Datum der jeweiligen schriftlichen Zustellung der Entscheidung)
- b. Die Klage erfolgt per Einschreibebrief:
 - ✓ an das Sekretariat des Verbandsgerichtes oder in Ermangelung eines Sekretärs des VG an den Präsidenten desselben
 - ✓ Kopie per E-Mail an das Sekretariat des Verwaltungsrates
 - ✓ Kopie mittels normalen Briefs oder / und per E-Mail an den Präsidenten des VG (nicht erforderlich in Anbetracht des ersten Abschnittes)
- c. zwecks Zulassung der Klage, muss der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr von 500€ an den Kassierer des Verwaltungsrates des CLSCU überweisen und die Kopie der Überweisung der Klage beizufügen; eine nachfolgende Zahlung oder Übermittlung kann diesen Verfahrensfehler nicht beheben.

Eine Kopie der Überweisung der Bearbeitungsgebühr ist unbedingt der Klage beizufügen, ansonsten dieselbe selbst abzulehnen ist.

Dieses Geld wird dem Klagenden, insofern er den Prozess gewinnt, zurückerstattet. In diesem Fall gehen die anfallenden Gerichtsunkosten zu Lasten der CLSCU.

Eventuelle anfallende Unkosten für einen persönlichen Rechtsbeistand oder Zeugen usw. hingegen gehen zu Lasten des Klagenden.

Sollte das Urteil bestätigt, erhöht oder nur vermindert werden, so wird dem Klagenden das Geld nach Abzug eventueller Bearbeitungsgebühren zurückerstattet.

Inbetreff dieser Bearbeitungsgebühren ist am Ende des Urteils des Verbandsgerichtes dies in einem Entscheid niederzuschreiben.
- d. Der Antrag an das VG muss ausführlich alle angefochtenen Punkte mit dem diesbezüglichen Beweggrund enthalten sowie folgende Angaben:
 - ✓ Angabe ob Kläger/Beklagter/Zeugen/Rechtsbeistand/Experte usw.
 - ✓ Name/Vorname derselben
 - ✓ Komplette Adresse derselben, sowie Adressenänderung während des ganzen Verfahrens
 - ✓ Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mailadresse derselben
 - ✓ CLSCU Lizenznummer (wenn Vorhanden)

Bei klagenden oder beklagen Kommissionen oder Gruppe von Personen ist vorstehendes ebenfalls geltend, d. h. sämtliche Personen sind wie vorstehend aufzuzählen.

Der Klage müssen weiter alle erdenklichen Schriftstücke wie z.B. Beschwerdebriefe, Rechtfertigungen, Berichte, Klagen, Urteile und Beweismaterial in Kopie beigelegt werden.

Artikel 13:

Bei Nichtberücksichtigung der vorstehenden Fristen und Formalitäten ist die Klage als Nichtzulässig abzuweisen. Hierüber entscheidet das Verbandsgericht.

Artikel 14:

Vor dem Beginn des Verfahrens entscheidet das Verbandsgericht über die Zulässigkeit der Klage.

Beginn des Verfahrens:

Artikel 15:

Das Verbandsgericht ist nach jeder eingegangenen Klage innerhalb von 1 Monat verpflichtet, jede betroffene Person oder Partei bzw. jede betroffene Kommission usw. schriftlich per Einschreibebrief von der Klage zu informieren.

Hierbei sind die Anträge der jeweiligen Gegenpartei zukommen zu lassen. Der Gegenpartei selbst steht dann, während 1 Monat, das Recht zu, Gegenargumente dem VG vorzubringen. (Stichdatum: Datum der jeweiligen schriftlichen Zustellung der Klage).

Artikel 16:

Das Verbandsgericht hat das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen aus Vorinstanzen. Diese Unterlagen müssen dem Verbandsgericht auf einfache schriftliche Anfrage hin umgehend überreicht werden.

Artikel 17:

Das Verbandsgericht hat das Recht, eine Voruntersuchung zu dem Fall einzuleiten. Diese Voruntersuchung, welche als Beginn des Klageverfahrens gilt, ist den verschiedenen Parteien informationshalber schriftlich mitzuteilen.

Das Resultat dieser Voruntersuchung ist, in einem kurzen Bericht, der klagenden und beklagten Partei wenigstens 1 Monat vor der eigentlichen öffentlichen Sitzung schriftlich zuzustellen. Belastendes bzw. entlastendes Material ist diesem Bericht in Kopie beizufügen.

Artikel 18:



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, die eigentliche öffentliche Sitzung zu der Klage so schnell wie möglich, einzuberufen. Längere oder unbegründete Verzögerungen hierzu sind im Urteil zu begründen.

Artikel 19:

Die Einberufung zu den Sitzungen muss wenigstens 2 Wochen vorher an die betroffenen Parteien und eventuelle Zeugen per Einschreibebrief (+ Kopie per einfaches Brief oder E-Mail) erfolgen.

Das Einladungsschreiben umfasst u.a.

- ✓ Bezeichnung der Klage
- ✓ Datum/Uhrzeit der öffentlichen Sitzung des Verbandsgerichtes
- ✓ Ort der öffentlichen Sitzung des Verbandsgerichtes
- ✓ Bezeichnung der Personen (berufende/beklagte Partei) welche anwesend sein müssen
- ✓ Bezeichnung von Zeugen und Experten, welche zur öffentlichen Sitzung geladen sind
- ✓ Voraussichtlicher Ablauf der Sitzung
- ✓ Wichtige Informationen inbetreff gegenwärtiger Rechte und Pflichten z. B. inbetreff Unruhestifter; falsche Zeugenaussage, nicht Erscheinen zu der Sitzung usw.

Weigert sich eine Partei/ eine Person usw. besagten Einschreibebrief (Einladung) anzunehmen oder gilt dieses Schreiben seitens der Post als nicht zustellbar, gilt dieses Schreiben nach 2 Wochen automatisch (Datum des Versands) als gültig zugestellt.

Die Sitzungen des Verbandsgerichtes:

Artikel 20:

Das Verbandsgericht ist in den Untersuchungen und den Sitzungen auf kein anderes Gremium angewiesen.

Artikel 21:

Unter der Berücksichtigung gegenwärtiger Rechten und Pflichten bestimmt das Verbandsgericht die Prozessordnung und den Prozessverlauf selbst.

Artikel 22:

In den Verfahren beim Verbandsgericht gelten die in Luxemburg gültigen Amtssprachen Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Prinzipiell werden die Sitzungen in luxemburgischer Sprache geführt. Bei Sprachproblemen zwischen den einzelnen Parteien/Personen kann ein Mitglied des Verbandsgerichtes die Übersetzung tätigen. Diese Übersetzung ist in dem Verfahren dann geltend und kann aufgrund eines angeblichen Missverständnisses nicht widerrufen werden.

Artikel 23:

Das Verbandsgericht ist verpflichtet von jedem Verfahren eine Akte zu erstellen, welche bis zum Abschluss des Verfahrens in den Händen des Sekretärs des VG verbleibt.

Einsicht in die Akte haben lediglich:

- ✓ Die Mitglieder des Verbandsgerichtes
- ✓ Die betroffenen Parteien

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Akte an das Sekretariat des Verwaltungsrates weitergeleitet und dort verwaltet.

Artikel 24:

Die betroffenen Parteien haben das Recht einen Rechtsbeistand mit der Verteidigung ihrer Interessen zu beauftragen. Anfallende Kosten hierzu gehen zu Lasten der jeweiligen Partei.

Artikel 25:

Die betroffenen Parteien haben das Recht Zeugen oder Experten zur Verteidigung ihrer Interessen durch das Verbandsgericht einladen zu lassen. Anfallende Kosten hierzu gehen zu Lasten der jeweiligen Partei.

Artikel 26:

Das Verbandsgericht hat das Recht selbstständig zusätzliche Zeugen und Experten einzuberufen. Anfallende Kosten hierzu fallen unter die Bearbeitungsgebühren.

Artikel 27:

Aussagen der betroffenen Parteien können nur in der Gegenwart der Gegenpartei vorgenommen werden.

Mit dem Einverständnis des Präsidenten des Verbandsgerichtes können seitens des Rechtsbeistandes einer Partei (falls anwesend) Fragen an die Gegenpartei sowie Zeugen und Experten gestellt werden. Unzulässige Fragen können hierbei durch den Präsidenten des Verbandsgerichtes abgewiesen werden.

Artikel 28:

Zeugen und Experten können nur in der Gegenwart der betroffenen Parteien einvernommen werden.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Artikel 29:

Ist die berufende/betroffene Partei rechtmäßig zu einer Sitzung eingeladen und kann aus berechtigten Gründen nicht dieser Sitzung beiwohnen, so obliegt es dieser Partei sich per Einschreibebrief rechtzeitig im Sekretariat des Verbandsgerichtes (einfache Kopie an den Präsidenten des VG) unter Angabe der berechtigten Gründe, abzumelden.

Sollte diese Partei Vorstehendes nicht tun, so können die Gegenpartei, sowie auch Zeugen und Experten in Abwesenheit einvernommen werden.

Mit einer schriftlichen Genehmigung (welche vorzulegen ist) hat diese Partei aber auch das Recht, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Besteht diese Partei, bei absolut berechtigten Gründen der Abwesenheit (sind vorzulegen) bei den Vernehmungen anwesend zu sein, so wird die Sitzung auf einen neuen Termin verlegt.

Im Sinne einer zeitlich angebrachten Fortsetzung des Verfahrens können keine weiteren Abwesenheitsentschuldigungen geltend gemacht werden. Die Untersuchungen, die Vernehmungen bzw. das Verfahren selbst können dann im Abwesenheitsverfahren weitergeführt werden.

Artikel 30:

Geladene Zeugen werden zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten des VG zwecks Kontrolle ihrer Anwesenheit aufgerufen. Alsdann verlassen dieselben den Sitzungssaal und werden alsdann einzeln durch das VG gehört. Nach Anhörung aller Zeugen können auf Anweisung des Präsidenten alle in den Sitzungssaal gerufen werden und mit den verschiedenen Zeugenaussagen konfrontiert werden.

Zu Beginn ihrer Aussagen sind die Zeugen durch den Präsidenten auf den Sinn und Grund seiner Anwesenheit aufmerksam zu machen.

Der Zeuge ist weiter auf seine Pflicht aufmerksam zu machen, dass er vor dem Verbandsgericht die volle Wahrheit sagt, ansonsten derselbe gemäß Strafskala der CLSCU zur Verantwortung gezogen bzw. verurteilt werden kann.

Die eventuelle diesbezügliche Strafe ist dem Zeugen mitzuteilen.

Macht ein Zeuge in einer Verhandlung erwiesenermaßen falsche Aussagen, einerlei ob für oder gegen eine der Parteien, so hat das Verbandsgericht das Recht diesen Zeugen sofort zu strafen. Der Person, welche die falschen Aussagen tätigte, wird die gemäß Strafskala ausgesprochene Strafe, seitens des Verbandsgerichtes schriftlich mit den Fakten und Begründungen zugestellt.

Zeugen, welche der Sitzung aus berechtigten Gründen nicht beiwohnen können, sind aufgefordert, das Sekretariat des Verbandsgerichtes diesbezüglich zu informieren. Falls die Anwesenheit dieses Zeugen zwingend erforderlich ist, ist ein neuer Sitzungstermin festzulegen.

Artikel 31:

Vom VG geladene Zeugen und Experten steht eine Entschädigung in Höhe zu 25€ zu.

Die Entschädigungen der Zeugen und Experten der klagenden Parteien sind zu deren Lasten.

Die Kosten der Zeugen/Experten, welche durch das Verbandsgericht geladen sind fallen unter Bearbeitungsgebühren.

Artikel 32:

Zwecks Klärung anfallender Unklarheiten hat das Verbandsgericht das Recht, eine laufende Sitzung zu unterbrechen um sich beraten zu können.

Artikel 33:

Verlässt eine Partei, egal aus welchen Gründen, ohne die Genehmigung des Präsidenten des VG, die Sitzung, so wird diese in Abwesenheit dieser Partei weitergeführt.

Aussagen, Entscheidungen oder Erkenntnisse, welche während dieser Abwesenheit gezogen wurden, können nicht mehr angefochten werden und sind rechtsgültig.

Artikel 34:

Die Sitzungen des Verbandsgerichtes sind öffentlich, jedes lizenzierte Mitglied kann diesen Sitzungen beiwohnen. Diese Sitzungen sind seitens des Verwaltungsrats den Vereinen rechtzeitig schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen.

Artikel 35:

Um irgendwelche Ausartungen in den Sitzungen zu vermeiden, teilen die jeweiligen Parteien dem Präsidenten des Verbandsgerichtes zu Anfang der Sitzung ihren Sprecher mit.

Einwände und Bemerkungen sind nur über diese Personen erlaubt.

Artikel 36:

Der Präsident des Verbandsgerichtes hat das Recht Unruhestifter von der öffentlichen Sitzung auszuschließen. Unruhestifter oder aber Beleidigungen gegen das Verbandsgericht, gegen die Gegenpartei, Zeugen und Experten usw. sind gemäß der Strafskala der CLSCU zu ahnden.

Der Unruhestifter ist vor dem Ausschluss aus der Sitzung von dem Präsidenten auf gegenwärtigen Artikel aufmerksam zu machen.

Artikel 37:

Nach der Anhörung der betroffenen Parteien, nach der Anhörung von eventuellen Zeugen und



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Experten, nach Abschluss der Untersuchung wird das Verfahren durch den Präsidenten als abgeschlossen erklärt.

Artikel 38:

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der vorstehenden Untersuchung trifft sich das Verbandsgericht in einer nicht öffentlichen Sitzung zu einer abschließenden Beratung.

Urteilssprechung

Artikel 39:

Bei den Entscheidungen zum Urteil sind die 3 offiziellen Mitglieder des Verbandsgerichtes gleichmäßig stimmberechtigt.

Artikel 40:

Abstimmungen zu Urteilen in einem Verfahren vor dem VG dürfen nicht geheim vorgenommen werden. Urteile des Verbandsgerichtes gelten als einstimmig gesprochen und werden nur in dieser Art veröffentlicht.

Artikel 41:

Die einzelnen Punkte einer Klage müssen bei der schriftlichen Urteilsverkündung begründet werden.

Artikel 42:

Gegen Urteile des Verbandsgerichtes kann Berufung innerhalb der hier vorgesehenen Fristen erhoben werden.

In der außergewöhnlichen Generalversammlung vom 17. März 2021 in Sanem wurde von den Vereinen mehrheitlich beschlossen, den Berufungsrat der CLSCU nebst den diesbezüglichen Rechten und Pflichten desselben abzuschaffen.

In einem Verfahren steht hingegen jeder Person/Kommission oder Partei das Recht zu, Berufung gegen ein Urteil des Verbandsgerichtes einzulegen.

Gemäß den Statuten bzw. den Reglementen der FCL zeichnet in solchen Fällen der Berufungsrat der FCL inbetreff Urteile des Verbandsgerichtes der CLSCU zuständig.

Berufungen gegen Urteile und Entscheide des Verbandsgerichtes der CLSCU müssen innerhalb 1 Monat bei der FCL eingereicht werden per Einschreiben. (Stichdatum: Datum der jeweiligen schriftlichen Zustellung der Entscheidung).

In diesem Fall ist das Verbandsgericht verpflichtet die in Frage stehende Akte dem Berufungsrat der FCL auf einfache Anfrage hin zukommen zu lassen.

Sollten im Laufe der Untersuchungen des Berufungsrates der FCL neue Erkenntnisse auftreten, so kann der Berufungsrat der FCL die Akte erneut dem Verbandsgericht der CLSCU zur weiteren Veranlassung zukommen lassen.

Urteile gegen Leistungsrichter unterliegen in letzter Instanz der Entscheidungsgewalt der FCL. Der Vorstand der FCL kann die Entscheidungen des Verbandsgerichtes/Berufungsrates bestätigen oder das Strafmaß ändern. Im Falle eines Prozedurfehlers kann die FCL den Fall zur erneuten oder weiteren Untersuchung an die zuständige Instanz der CLSCU zurückreichen.

Artikel 43:

Die Urteile des Verbandsgerichtes werden innerhalb 1 Monat nach Urteilssprechung den jeweiligen Parteien sowie deren Rechtsanwälten per Einschreibebrief durch das Sekretariat des Verbandsgerichtes zugestellt. (Kopie per E-Mail)

Weigert sich eine Partei/ eine Person usw. besagten Einschreibebrief anzunehmen oder gilt dieses Schreiben seitens der Post als nicht zustellbar, gilt dieses Schreiben nach 1 Monat (Datum des Versands) als rechtskräftig.

Kopie des Urteils wird dem Verwaltungsrat der CLSCU informationshalber zugesandt.

Urteile des Verbandsgerichtes sind nach 1 Monat (Datum der Zustellung) rechtsgültig.

Das rechtsgültige Urteil des Verbandsgerichtes ist in der Folge innerhalb von 2 Wochen seitens des Verwaltungsrates den einzelnen Vereinen der CLSCU per E-Mail oder Brief zuzusenden.

Bei der Urteilssprechung gegen einen Leistungsrichter wird eine Kopie seitens des Sekretariats des VG an die FCL zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Strafen:

Artikel 44:

Die vom Verwaltungsrat bzw. dem Verbandsgericht erstellte Strafskala ist für die Urteile bindend.

Artikel 45:

Die vom Verbandsgericht ausgesprochenen Strafen begreifen:

- a: Sperren
- b: Geldstrafen

Unter Sperren sind zu verstehen:

- a: Hundeführersperre
- b: Sperre als Helfer im Schutzdienst
- c: Sperre als Fährtenleger
- d: Sperre als Leistungsrichter
- e: Sperre als Offizieller der C.L.S.C.U.
- f: Sperre als Funktionen in den Vorständen der C.L.S.C.U.
- g: Sperre sämtlicher Funktionen der C.L.S.C.U.

Unter Geldstrafen sind zu verstehen: Strafen bis maximal 500 €

Geldstrafen können auf Wunsch in Sperren umgewandelt werden. 25 € entsprechen 4 (vier) offiziellen Prüfungsveranstaltungen. Es ist nicht möglich Sperren in Geldstrafen umzuwandeln.

Für Leistungsrichter sind die Strafen gemäß der Richterordnung bzw. gemäß den diesbezüglichen Artikeln der Rechten und Pflichten des Verbandsgerichtes bindend.

Das Verbandsgericht kann jedoch die Strafe, aufgrund der Sachlage wie z.B. mildernde oder erschwerende Umstände, Wiederholungsfälle, besondere Situationen oder Beweggründe usw. umwandeln in:

- ✓ Freispruch
- ✓ Mündliche / schriftliche Verwarnung
- ✓ Urteilsspruch mit Aussetzung der Vollziehung des Urteils
- ✓ Urteilsspruch mit teilweiser oder ganzer Bewährung
- ✓ Geldstrafen
- ✓ Suspendierung einer oder mehrerer Funktionen
- ✓ Sperre
- ✓ Verlust eines Mandates
- ✓ usw.

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, bei jeder Klage und jedem Protest eine Personalakte über den Fall zu erstellen, welche zu Händen des Sekretärs des VG bis zum definitiven Urteil verbleibt.

Strafen welche mehr als 5 (fünf) Jahre alt sind, dürfen im Wiederholungsfall nicht mehrberücksichtigt werden.

Diese Eintragung muss dann aus der Akte gestrichen werden.

Hat der Beschuldigte in einer Angelegenheit gegen mehrere im gleichen Kapitel der Strafskala angeführten Artikeln verstoßen, so ist derselbe jeweils nur für die an der höchsten angedrohten Strafe dieser Artikel zu strafen.

Das Verbandsgericht hat jedoch die Möglichkeit im Laufe einer Untersuchung für die Dauer dieser Untersuchung einen durch den Verwaltungsrat eventuell provisorisch ausgesprochenen Lizenzentzug (Sperr) aufzuheben.

Ein provisorisch ausgesprochener Lizenzentzug muss bei der Ausführung der Strafe berücksichtigt werden.

Jedes lizenzierte Mitglied kann, außer den in der Strafskala vorgesehenen Fällen, immer nur in der Funktion bestraft werden, in welcher es sich einer Verfehlung schuldig machte.

Bei allen Personen, welche bei der C.L.S.C.U. ein offizielles Amt bekleiden, kann eine Straferhöhung zu der betreffenden Verfehlung in Betracht gezogen werden.

Unter Wiederholungsfall gelten für den Beschuldigten dieselben Verfehlungen, welchen sich derselbe innerhalb 5 Jahren nach dem ersten Urteilspruch schuldig macht.

Im Wiederholungsfall treten die in der Strafskala angedrohten Straferhöhungen ein.

Das Verbandsgericht ist befugt, Strafen mit ganzem oder teilweisem Strafaufschub (auf Bewährung) auszusprechen. Diese Strafen verfallen, wenn der Beschuldigte sich während 5 Jahren keiner weiteren Verfehlung, welche in der Strafskala aufgezählt sind, zu Schulden kommen lässt.

Juristische Regeln:

Artikel 46:

Ist ein Verfahren eingereicht worden und als zulässig erklärt worden, so kann dieses Verfahren nur im Einverständnis der betroffenen Parteien abgebrochen werden.

Ist über die Zulässigkeit noch nicht entschieden worden, dann kann der Antrag vom Antragssteller zurückgezogen werden.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Artikel 47:

Der Tagungsort einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzung wird innerhalb des Verbandsgerichtes bestimmt.

Artikel 48:

Die Reservemitglieder müssen zu allen Sitzungen eingeladen werden und sollen auch daran teilnehmen.

Artikel 49:

Das Verbandsgericht führt über jede Sitzung einen Bericht, welcher an sämtliche Mitglieder des VG, einschließlich der Reservemitglieder, zu versenden ist.

Artikel 50:

Mitglieder des Verbandsgerichtes, welche Unbefugten Mitteilungen aus den Verhandlungen des VG machen, können belangt bzw. aus dem laufenden Verfahren ausgeschlossen werden.

Bearbeitungsgebühren / Unkosten

Artikel 51:

Gemäß Artikel 12 Punkt c. ist bei der Einreichung eines Berufungsantrages eine Bearbeitungsgebühr (Unkostenbeitrag) in Höhe zu 500€ an den Kassierer der CLSCU zu überweisen.

Dieses Geld wird dem / den Klagenden, sofern er den Prozess gewinnt, zurückerstattet.

Als solche zu erwartenden Unkosten sind u.a. zu verstehen:

- | | |
|--|---------------------|
| ✓ Jeton de présence des/der Rechtsbeistände des VG | je 100.- € |
| ✓ Jeton de présence des/der Neutralen des VG | je 50.- € |
| ✓ Einladung von Zeugen durch das Verbandsgericht | je 25.- € |
| ✓ Jeton de présence von Experten für das Verbandsgericht | je 25.- € |
| ✓ Einschreibebriefe | Preis der Post |
| ✓ Briefmarken | Preis der Post |
| ✓ Anfertigen von Kopien von Briefen und Akten | je 0,10 € pro Seite |
| ✓ Zustellung von Urteilen | |
| ✓ Gerichtsvollzieher usw. | |

Der Sekretär des Verbandsgerichtes führt während des Verfahrens Buch über die entstandenen Unkosten und reicht die diesbezüglichen Rechnungen nach dem Urteilspruch an den Verwaltungsrat weiter.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

- Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Das Verbandsgericht verfasst zum Schluss des Urteilsschreibens ein Entscheid inbetreff dieser Bearbeitungsgebühren.

Artikel 52:

Treffen eventuelle nicht in diesen Rechten und Pflichten vorgesehenen Aspekten, so steht dem Verbandsgericht das Recht zu, unter Berücksichtigung der luxemburgischen Gesetzgebung und der internationalen Menschenrechte, diesbezügliche Entscheidungen zu fällen.

Vorliegende Rechte und Pflichten des Verbandsgerichtes der C.L.S.C.U. wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2021 angenommen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Für den Verwaltungsrat, am 17. März 2021

President
Jos Mondot

Vize-President
Steve Jost

Sekretär
Celia Luis

Kassierer
Alice Remacle

Beisitzende
Annette Weber

Beisitzende
Gisèle Spanier

Beisitzender
Romain Stein

Beisitzender
Fränk Steffen